

TOP 7:

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Drucksache: 529/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz vereint mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung des fairen Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher und der weiteren Marktteilnehmer.

Es sieht zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen insbesondere eine Reduzierung der finanziellen Anreize für Abmahnungen vor. Abmahnungen sollen im Interesse eines rechtsneutralen Wettbewerbs beziehungsweise zur Durchsetzung von Verbraucherrecht erfolgen und nicht zur Generierung von Aufwendungsersatz und Vertragsstrafen genutzt werden. Kern des Gesetzes ist der Ausschluss des Aufwendungsersatzes bei besonders abmahnrächtigen Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet sowie bei Datenschutzverstößen durch Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und vergleichbare Vereine. Gleichfalls wird in diesen Fällen bei einer erstmaligen Abmahnung die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen sein.

Die Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen werden erhöht werden. Die Anspruchsberechtigung von Wirtschaftsverbänden wird davon abhängig gemacht, dass sie auf einer Liste der sogenannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind.

Zudem wird die Geltendmachung von Gegenansprüchen durch die Abgemahnten erleichtert. In bestimmten Fällen wird eine missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen durch den Abmahnenden vermutet. Abgemahnte erhalten einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gegen den Abmahnenden, wenn die Abmahnung ungerechtfertigt ist oder nicht die erforderlichen Informationen enthält.

Außerdem soll der Wettbewerb auf dem Markt für sichtbare Autoersatzteile wird zum Vorteil der Verbraucher liberalisiert werden. Hierzu wird eine sogenannte Reparaturklausel in das deutsche Designrecht eingeführt, wonach formgebundene Ersatzteile nicht designrechtlich geschützt werden können. So soll eine Öffnung des Sekundärmarkts für Ersatzteile herbeigeführt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf geht auf eine Initiative der Bundesregierung aus dem Jahr 2019 zurück. Seinerzeit hatte der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und einige Anpassungen gefordert (vgl. BR-Drucksache 232/19). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 10. September 2019 mit Änderungen verabschiedet und hierbei auch Änderungswünsche des Bundesrates aufgegriffen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.